



Genehmigungsverfahren, Prioritätsprinzip, Vorbelastung,  
optisch bedrängende Wirkung

**OVG Münster, Beschluss vom 20. Juli 2017 – 8 B 396/17**

**Bei einer gleichzeitigen Prüffähigkeit von Genehmigungsanträgen sind zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der einen Anlage auf die andere grundsätzlich sämtliche Windenergieanlagen wechselseitig bei der Untersuchung ihrer jeweiligen Genehmigungsfähigkeit in den Blick zu nehmen. Wird die Genehmigung einer Windenergieanlage jedoch vorrangig zu zeitgleich gestellten Anträgen beantragt, sind die nachrangig zu genehmigenden Anlagen nicht als Vorbelastung mit einzubeziehen.**

**Die Grundsätze zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage gelten auch in Bezug auf modernere Anlagentypen, die sich durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser auszeichnen.  
(redaktionelle Leitsätze)**

**Hintergrund der Entscheidung**

Im vorliegenden Fall wandte sich die Eigentümerin eines Hauses, welches sich in einer Nähe von etwa 500 Metern zu der geplanten Windenergieanlage M befindet, gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung. Die beigeladene Betreiberin hatte zeitgleich mit dem Genehmigungsantrag für die Anlage M Genehmigungsanträge für zwei weitere Anlagen gestellt und vervollständigt, dabei allerdings ausdrücklich die vorrangige Prüfung der Anlage M beantragt. Die Antragstellerin machte insbesondere geltend, dass die Schallimmissionsprognose mangelhaft sei, da die zeitgleich mit der Anlage M beantragten Anlagen nicht als Vorbelastung mit berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus gehe von der Anlage eine optisch bedrängende Wirkung aus.

**Inhalt der Entscheidung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster wies den Antrag zurück. Dies gilt zunächst für den Vorwurf, die zeitgleich mit der streitgegenständlichen Anlage errichteten Anlagen seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bei der Festlegung der Prüfreihefolge für planerisch verfestigte Projekte – und damit auch für die Feststellung der Vorbelastung – sei der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Genehmigungsantrags maßgeblich. Bei einer gleichzeitigen Prüffähigkeit von Genehmigungsanträgen seien grundsätzlich sämtliche Windenergieanlagen wechselseitig in den Blick zu nehmen. Etwas anderes gelte nur für – den hier vorliegenden – Fall, dass die Genehmigung einer Windenergieanlage vorrangig zu zeitgleich gestellten Anträgen beantragt werde. In diesem Fall seien die nachrangig zu genehmigenden Anlagen nicht als Vorbelastung mit einzubeziehen. Andersherum sei aber die vorrangig zu genehmigende Anlage bei der Prüfung der anderen Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Weiter hielt der Senat ausdrücklich an seinen aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme entwickelten Grundsätzen zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen fest. Danach erfordere die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgehe, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Sei der Abstand geringer als

das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.<sup>1</sup>

Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf modernere Typen von Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet seien, so das Gericht. Die Formel berücksichtige die Nabenhöhe und den Rotordurchmesser und damit die steigende Höhe und Größe der Anlagen und beruhe damit nicht auf statischen, sondern auf flexiblen Kriterien. Auch die überproportionale Vergrößerung der Rotorfläche führe zu keinem anderen Ergebnis.

### **Fazit**

In dem Beschluss hat sich das OVG Münster zu der in der Praxis wichtigen Frage der Berücksichtigung von zeitgleich beantragten Windenergieanlagen im Rahmen der Vorbelastung geäußert und dabei dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfreihefolge mitzubestimmen. Dies erscheint sachgerecht. Zwar müssen bei zeitgleich zu prüfenden Anträgen grundsätzlich alle Anlagen wechselseitig beachtet werden, um sicherzustellen, dass die Vorbelastung ausreichend berücksichtigt wird. Will ein Betreiber eine bestimmte Anlage jedoch vorrangig errichten und betreiben, erscheint die Berücksichtigung nachrangig zu errichtender Anlagen nicht geboten. Darüber hinaus spricht sich der Senat ausdrücklich dafür aus, dass die Grundsätze zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage auch für modernere Anlagentypen gelten sollen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2017/8\\_B\\_396\\_17\\_Beschluss\\_20170720.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2017/8_B_396_17_Beschluss_20170720.html)

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006 – 8 A 3726/05.